

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“ mit textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der B-Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Änderung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Erfordernis, die Nutzung des festgesetzten Gewerbegebietes im Geltungsbereich städtebaulich zu ordnen und zu optimieren. Zugleich soll die planungsrechtliche Grundlage für einen baulichen Anschluss sowie eine funktionale Verbindung der nördlichen Betriebsfläche eines Stahlunternehmens mit dem südlichen Betriebsteil geschaffen und bauleitplanerisch gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ befindet sich im Ortsteil Lattensberg südlich der Ringstraße und hat eine Größe von rund 6.000 m².

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Poststraße 13, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Lattensberg“, 3. Änderung“ mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne –Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

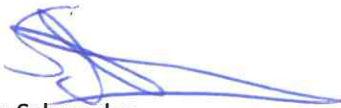
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, den 26.02.2026



Jörg Schmedes
(Gemeindedirektor)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

